

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Möglicherweise unzulässiges Koppelgeschäft zwischen der Universität Heidelberg und der Banco Santander S. A.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Risiken in sogenannten Koppelgeschäften zwischen einer Spende und einer Auftragsvergabe gerade an Hochschulen erkannt werden, nicht nur hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Relevanz für die Akteure, sondern auch für die Reputation der Hochschule und den Umgang mit öffentlichen Mitteln;
2. in welcher Höhe die baden-württembergischen Hochschulen Zuwendungen von der Banco Santander S. A. seit 2013 bis heute erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Jahren und Hochschulen einschließlich der Darstellung für die Universität Heidelberg);
3. auf welche Erkenntnisse die Universität Heidelberg und Ministerin Bauer die jüngst verlautbarte Einschätzung stützen, dass zwischen der Zusammenarbeit der Banco Santander S. A. mit der Universität Heidelberg zur Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion kein relevanter Zusammenhang mit der erheblichen Spende der vorgenannten Bank an ebendiese Universität bestehe und keine belastbaren Indizien für ein unrechtmäßiges Vorgehen vorlägen, insbesondere ob das Ministerium dazu eigene Untersuchungen, unabhängig von der Universität, angestellt hat;
4. welche Nachfragen und weitere Prüfungserfordernisse seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sich nach der ersten Vorlage eines Berichts durch die Universität Heidelberg im November 2018 ergeben haben;
5. welche Mitglieder der vom Universitätsrat eingesetzten Kommission angehört und die Unabhängigkeit der Kommission beziehungsweise der Erkenntnisse und deren Validität sichergestellt wurde;

6. welche konkreten zahlreichen Tatsachen, schriftlichen Belege und Indizien beziehungsweise Hinweise, die auf eine Korruptionsstraftat hinweisen könnten, die frühere Kanzlerin der Universität Heidelberg in ihrem 2018 vorgelegten Bericht aufgeworfen hat und wie diese durch weitere Nachforschungen, Prüfungen oder Rechtsgutachten seitens der Universität ausgeräumt oder entkräftet werden konnten;
7. welche Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation und sorgfältigen Aktenführung der Universität hinsichtlich der Vergabe des Auftrags zur Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion oblegen hätten, etwa auch aus den rechtlichen Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts;
8. warum das Vergabeverfahren nicht von der universitätsintern dafür zuständigen zentralen Vergabestelle in der Universitätsverwaltung durchgeführt wurde, wie es auf dem Internetauftritt der Universität als strukturell vorgesehen dargestellt wird;
9. wie viele europaweite Vergabeverfahren die Universität Heidelberg 2014 und 2015 durchgeführt hat, insbesondere vor dem Hintergrund der Erklärung der Universität in der RNZ vom 23. September 2018, dass sie kaum Erfahrung mit internationalen Ausschreibungen habe;
10. aufgrund welcher Erwägungen von wem ein externer Rechtsanwalt ohne die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Einbindung der Kanzlerin mit der Betreuung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde;
11. inwieweit der beauftragte Rechtsanwalt darüber informiert war, dass die Universität in zeitlichem Zusammenhang mit der Ausschreibung einen hohen Geldbetrag von der Banco Santander S. A. erhalten hat;
12. inwieweit die dem Ministerium vorgelegten Akten Aufschluss zu diesen Fragen geben beziehungsweise worauf die Aufforderung beruht, die Universität habe eine bessere Dokumentation und sorgfältige Aktenführung zu gewährleisten;
13. ob die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich Einsicht in die vorgenannten Akten genommen hat, um Aufschluss über möglicherweise strafrelevante Tatbestände zu erlangen;
14. aus welchen Gründen die ausschreibungsgegenständliche „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion bis heute nicht eingeführt ist;
15. ob die Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten ZENDAS nach wie vor mit der geplanten Einführung der vorgenannten Karte befasst ist oder die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit derselben inzwischen bestätigt hat.

26.09.2019

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und der spanischen Großbank Santander S. A. bei der Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion wirft im Lichte einer darauffolgenden Spende in Höhe von zwei Millionen Euro Fragen auf. Ein möglicherweise unzulässiges Koppelgeschäft hätte nicht nur strafrechtliche Konsequenzen für die Akteure, sondern beträfe auch den Um-

gang mit öffentlichen Mitteln. Laut Medienberichten konnten die Hinweise der ehemaligen Kanzlerin der Hochschule auf eine relevante Verquickung der beiden Vorgänge nicht entkräftet werden. Da die Aufklärung des Vorfalls nicht öffentlich nachvollzogen werden kann und zuletzt auch der Vorwurf einer unzulänglichen Aktenführung der Universität im Raum steht, soll dieser Antrag einen Beitrag zur Aufklärung im Sinne eines Ausschlusses möglicher Interessenkonflikte leisten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 Nr. 41-7821.2-0/7/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Risiken in sogenannten Koppelgeschäften zwischen einer Spende und einer Auftragsvergabe gerade an Hochschulen erkannt werden, nicht nur hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Relevanz für die Akteure, sondern auch für die Reputation der Hochschule und den Umgang mit öffentlichen Mitteln;*

Die Vergabe von Aufträgen an Dritte auf Basis sachfremder Erwägungen ist unzulässig. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der vom Wissenschaftsministerium erlassenen „Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41 a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien – DMRL)“ vom 21. Dezember 2016. Diese hat die Drittmittelrichtlinien vom 16. April 2010 (gültig bis zum 31. Dezember 2016) abgelöst. Sollten dem Wissenschaftsministerium derartige Vergaben bekannt werden, wird es konsequent auf die Aufklärung hinwirken und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

- 2. in welcher Höhe die baden-württembergischen Hochschulen Zuwendungen von der Banco Santander S. A. seit 2013 bis heute erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Jahren und Hochschulen einschließlich der Darstellung für die Universität Heidelberg);*

Zur Beantwortung wurde seitens des Wissenschaftsministeriums eine Abfrage bei allen Hochschulen des Landes durchgeführt. Die folgenden Angaben basieren auf den Rückmeldungen der Hochschulen.

Die Universität Heidelberg hat in den unten angegebenen Jahren von der Banco Santander S. A. folgende Zuwendungen erhalten:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
209.000 €	1.009.000 €	658.847 €	509.000 €	1.009.000 €	509.000 €	9.000 €

Die Universität Tübingen hat in den unten angegebenen Jahren von der Banco Santander S. A. folgende Zuwendungen erhalten:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
93.000 €	102.000 €	102.000 €	0 €	44.000 €	140.000 €	36.000 €

Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (Nürtingen-Geislingen) hat in den unten angegebenen Jahren von einer Tochter der Banco Santander S. A., der Santander Consumer Bank folgende Zuwendungen erhalten:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
7.150 €	9.550 €	8.350 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	1.428 €

Der Rektor der Universität Hohenheim hat 2016 den vom Deutschen Hochschulverband vergebenen Preis „Rektor/Präsident des Jahres“ – dotiert mit 10.000 Euro – erhalten, der von der Unternehmensdivision „Santander Universitäten“ dem Deutschen Hochschulverband gestiftet wurde. Der Preisträger hat das Preisgeld dem Projekt „Humboldt reloaded“ (gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung) zukommen lassen.

3. *auf welche Erkenntnisse die Universität Heidelberg und Ministerin Bauer die jüngst verlautbarte Einschätzung stützen, dass zwischen der Zusammenarbeit der Banco Santander S. A. mit der Universität Heidelberg zur Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion kein relevanter Zusammenhang mit der erheblichen Spende der vorgenannten Bank an ebendiese Universität bestehe und keine belastbaren Indizien für ein unrechtmäßiges Vorgehen vorlägen, insbesondere ob das Ministerium dazu eigene Untersuchungen, unabhängig von der Universität, angestellt hat;*
4. *welche Nachfragen und weitere Prüfungserfordernisse seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sich nach der ersten Vorlage eines Berichts durch die Universität Heidelberg im November 2018 ergeben haben;*

Die Ziffern 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat den ihm vorliegenden Bericht der ehemaligen Kanzlerin und den Bericht der vom Finanzprüfungsausschuss des Universitätsrats eingesetzten Expertenkommission vom 8. Oktober 2018 geprüft. Letzterer kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe anhand der Universitätsakten nicht belegbar sind. Allerdings hatten sich einige der Fragen der Kommission nicht allein auf Grundlage der Akten klären lassen, weswegen empfohlen wurde, Befragungen von beteiligten Personen von externer Seite durchzuführen. Daraufhin haben Gespräche zwischen dem Ministerium und dem Universitätsrat stattgefunden. Das Wissenschaftsministerium hat den Universitätsrat und dessen Finanzprüfungsausschuss gebeten, den Prüfungsauftrag im Sinne einer Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rektorats nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) um die von der Expertenkommission aufgeworfenen weiteren Fragekomplexe zu erweitern und gegebenenfalls nach § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 LHG auf eine hochschulinterne Klärung hinzuwirken. Dies betraf die konkrete Rolle der am Verfahren beteiligten Personen insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung und Wahl der Vergabekriterien sowie die Frage, ob eventuell weitere Auffälligkeiten im Verfahren festzustellen seien. Daher wurde am 7. Dezember 2018 ein externer Experte vom Vorsitzenden des Finanzprüfungsausschusses des Universitätsrats beauftragt, entsprechende ergänzende Untersuchungen vorzunehmen und Gespräche mit beteiligten Personen zu führen. Den Bericht dieses beauftragten externen Experten hat das Ministerium ebenfalls aufgearbeitet.

Weder nach Aktenlage noch nach den Erkenntnissen des externen Experten lässt sich ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften oder ein unzulässiges Koppelgeschäft feststellen. Des Weiteren hat das Ministerium die Akten der Universität Heidelberg zum Vergabeverfahren bezüglich der Doktorandenkarte gesichtet. Die im Bericht der ehemaligen Kanzlerin der Universität Heidelberg erhobenen Vorwürfe konnten nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht bestätigt werden.

5. *welche Mitglieder der vom Universitätsrat eingesetzten Kommission angehört und die Unabhängigkeit der Kommission beziehungsweise der Erkenntnisse und deren Validität sichergestellt wurde;*

Der Expertenkommission gehörten ein Honorarprofessor an der Universität Heidelberg sowie zwei Ordinarii der Universität Heidelberg an. Diese Personen wurden vom Finanzprüfungsausschuss als hochschulratsexterne Sachverständige und als universitätsinterne Kommission nach § 20 Absatz 2 Satz 3 LHG eingesetzt und haben den Finanzprüfungsausschuss bei der Untersuchung der Vorwürfe unterstützt. Sie wurden aufgrund ihrer fachlichen Expertise im Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsrecht ausgewählt. Dabei handelt es sich um ein sachgerechtes Vorgehen im Rahmen der Governance der Universitäten des Landes.

6. *welche konkreten zahlreichen Tatsachen, schriftlichen Belege und Indizien beziehungsweise Hinweise, die auf eine Korruptionsstraftat hinweisen könnten, die frühere Kanzlerin der Universität Heidelberg in ihrem 2018 vorgelegten Bericht aufgeworfen hat und wie diese durch weitere Nachforschungen, Prüfungen oder Rechtsgutachten seitens der Universität ausgeräumt oder entkräftet werden konnten;*

In ihrem Bericht aus Juli 2018 hat die ehemalige Kanzlerin der Universität Heidelberg im Wesentlichen mögliche Zusammenhänge hergestellt zwischen dem Zuschlag an die Santander Deutschland GmbH im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Einführung einer Doktorandenkarte mit Zahlungsfunktion sowie einem Abkommen zur Förderung von Doktoranden. Der Zuschlag im Vergabeverfahren zur Einführung einer Doktorandenkarte erfolgte im Oktober 2015 durch das Rektorat der Universität Heidelberg. Dem Rektorat gehörte auch die ehemalige Kanzlerin an. Im Rahmen des Abkommens zur Förderung von Doktoranden erhielt die Universität Heidelberg von September 2016 bis Februar 2018 vier Förderraten über je 500.000 Euro durch die Banco Santander.

Dabei stützt sich der Bericht beispielsweise auf Hörensagen und auf (zum Teil angebliche) Aussagen einzelner Beteiligter. Die beiden Hauptkritikpunkte waren dabei die vermeintlich unzulässigen Beteiligungen von Universitätsvertretern sowohl an der Einwerbung der finanziellen Förderung durch die Banco Santander als auch am Vergabeverfahren sowie die Formulierung der Vergabekriterien im Hinblick auf eine Zuschlagserteilung an die Santander Deutschland GmbH. Zu den Vorwürfen der ehemaligen Kanzlerin hat das Rektorat im August 2018 Stellung genommen. Die vom Finanzprüfungsausschuss der Hochschule eingesetzte Expertenkommission hat im Oktober 2018 die vorgebrachten Umstände anhand der Akten- und Rechtslage überprüft. Die von der Kommission aufgeworfenen Fragen (siehe Antwort zu Ziffer 3 und 4) wurden sodann durch den externen Experten untersucht, indem dieser mit den beteiligten Personen Interviews geführt hat.

7. *welche Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation und sorgfältigen Aktenführung der Universität hinsichtlich der Vergabe des Auftrags zur Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion oblegen hätten, etwa auch aus den rechtlichen Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts;*

Das öffentliche Vergaberecht sieht für die Dokumentation der Vergabeverfahren bestimmte Angaben vor. Die Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) des Landes sieht eine fortlaufende Dokumentation der Vergabeverfahren vor. Dies gilt sowohl für die einzelnen Stufen und Maßnahmen des Verfahrens als auch für die Begründung der einzelnen Entscheidungen. Hierbei sind stets die Grundsätze des § 24 der Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A) zu beachten. Gemäß § 24 Absatz 2 e sind auch die Gründe für die Auswahl eines Angebots zu dokumentieren.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht bei der Dokumentation im vorliegenden Fall Defizite. Zwar ist die Entscheidung aufgrund der Bepunktung für die Vergabekriterien dokumentiert, jedoch aus Sicht des Wissenschaftsministeriums teilweise unzureichend dargelegt, auf welchen Angebotsaus-

sagen die Punktevergabe basiert. Daraus lässt sich jedoch keine Entscheidung aufgrund vergabefremder Kriterien herleiten.

8. warum das Vergabeverfahren nicht von der universitätsintern dafür zuständigen zentralen Vergabestelle in der Universitätsverwaltung durchgeführt wurde, wie es auf dem Internetauftritt der Universität als strukturell vorgesehen dargestellt wird;

Die Universitäten sind grundsätzlich bei der Organisation der Zuständigkeiten innerhalb ihrer Verwaltungen frei. Vor allem beim Vorliegen sachlicher Gründe können sie sich dazu entschließen, Zuständigkeiten zu verschieben. Die Universität Heidelberg hat hierzu mitgeteilt, dass Vergabeverfahren bereits zu früheren Zeitpunkten von dem durch Rektoratsbeschluss beauftragten Dezernenten begleitet wurden. Die Nachricht über den Rektoratsbeschluss habe die ehemalige Kanzlerin dem Dezernenten selbst überbracht.

9. wie viele europaweite Vergabeverfahren die Universität Heidelberg 2014 und 2015 durchgeführt hat, insbesondere vor dem Hintergrund der Erklärung der Universität in der RNZ vom 23. September 2018, dass sie kaum Erfahrung mit internationalen Ausschreibungen habe;

An der Universität Heidelberg wurden in den Jahren 2014 und 2015 folgende europaweite Verfahren durchgeführt:

Verfahrensart (Bezeichnung nach § 3 VOL/a EG in der jeweils geltenden Fassung)	2014	2015
Offenes Verfahren	4	7
Nicht-Offenes Verfahren	0	0
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	2	5
Wettbewerblicher Dialog	0	0
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	0	1

10. aufgrund welcher Erwägungen von wem ein externer Rechtsanwalt ohne die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Einbindung der Kanzlerin mit der Betreuung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde;

Das Rektorat gibt an, dass die beauftragte Kanzlei sehr erfahren im Vergaberecht sei und die Universität schon zuvor begleitet habe. Die Empfehlung der Einsetzung eines externen Rechtsanwalts sei durch das der ehemaligen Kanzlerin unterstellte Rechtsdezernat erfolgt. Hierüber sei die ehemalige Kanzlerin informiert gewesen. Die Beauftragung des externen Rechtsanwalts sei auch aufgrund der Komplexität des Ausschreibungsverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) erfolgt. Auch hieraus lässt sich kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften herleiten.

11. inwieweit der beauftragte Rechtsanwalt darüber informiert war, dass die Universität in zeitlichem Zusammenhang mit der Ausschreibung einen hohen Geldbetrag von der Banco Santander S. A. erhalten hat;

Die Untersuchung des externen Experten hat ergeben, dass dem beauftragten Rechtsanwalt bekannt war, dass die Universität auch aus dem Kreis der potenziellen Bieter Spenden erhalten hat oder in absehbarer Zeit noch erhalten könnte. Auch die Aktenlage legt nahe, dass der Rechtsanwalt über diese Tatsachen Kenntnis hatte.

12. inwieweit die dem Ministerium vorgelegten Akten Aufschluss zu diesen Fragen geben beziehungsweise worauf die Aufforderung beruht, die Universität habe eine bessere Dokumentation und sorgfältige Aktenführung zu gewährleisten;

Aus den Akten der Universität, die dem Wissenschaftsministerium im März 2019 umgehend auf dessen Bitten übergeben wurden, ergeben sich keine belastbaren Nachweise für ein unzulässiges Koppelgeschäft. Zur Frage der Dokumentation wird auf die Antwort zu Ziffer 7 verwiesen.

13. ob die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich Einsicht in die vorgenannten Akten genommen hat, um Aufschluss über möglicherweise strafrelevante Tatbestände zu erlangen;

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Einsicht in die Akten genommen hat.

14. aus welchen Gründen die ausschreibungsgegenständliche „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion bis heute nicht eingeführt ist;

15. ob die Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten ZENDAS nach wie vor mit der geplanten Einführung der vorgenannten Karte befasst ist oder die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit derselben inzwischen bestätigt hat.

Die Ziffern 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet:

Bis dato ist es nicht zu einem Vertragsabschluss mit Santander gekommen. Die technische Ausgestaltung der Doktorandenkarte zur Aktivierung bei jedem beliebigen Kreditinstitut in Deutschland sowie die fortgeschriebenen Anforderungen von ZENDAS seien nach Auskunft der Universität Heidelberg momentan noch Verhandlungsgegenstand. ZENDAS werde die Prüfung der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit vornehmen können, sobald die Abstimmungsgespräche zwischen der Universität Heidelberg und der Banco Santander S. A. diesbezüglich abgeschlossen sind.

Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst